

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**17.06.2020****2.26.40 Nr. 1**  
Richtlinien zur Benennung von Universitätsgebäuden und -räumen**Richtlinien  
der Justus-Liebig-Universität  
zur Benennung von Universitätsgebäuden und -räumen****Vom 08.06.2020**

*Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft.*

*Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Benennung von Universitätsgebäuden vom 26. Mai 2004 außer Kraft.*

*Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Richtlinien	08.06.2020	17.06.2020

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1.....	1
§ 2.....	2
§ 3.....	2
§ 4.....	2

Das Präsidium hat gemäß § 37 Abs. 1 und 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 in der Fassung vom 18.12.2017 am 08.06.2020 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen.

**§ 1**

(1) Gebäude, Räume (Hörsäle, Praxis- und Seminarräume, Besprechungs- und Konferenzräume, Labore) und besondere Örtlichkeiten der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) können nach verdienten Persönlichkeiten, mit der JLU in besonderer Weise verbundenen juristischen Personen oder Förderern benannt werden.

(2) Die Benennung kann dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

## § 2

- (1) Die Benennung obliegt dem Präsidium.
- (2) Vorschläge zur Benennung können von jedem Mitglied oder Angehörigen der JLU an das Präsidium gerichtet werden.
- (3) Die Benennung von Gebäuden, Räumen von gesamtuniversitärer Bedeutung und besonderen Örtlichkeiten erfolgt im Benehmen mit dem Senat, von den übrigen Räumen mit den betroffenen Fachbereichsräten.
- (4) Das Präsidium kann sich bei seiner Entscheidungsfindung sachverständiger Unterstützung bedienen sowie eine Arbeitsgruppe einsetzen.
- (5) Das Präsidium führt ein Verzeichnis der Benennungen.

## § 3

- (1) Die Benennung erfolgt durch Anbringung einer Hinweistafel, die nach vom Präsidium festzulegenden einheitlichen Gestaltungsvorgaben gefertigt wird, und kann mit einem Festakt verbunden werden.
- (2) Eine Benennung kann vom Präsidium widerrufen und rückgängig gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass Gründe vorliegen die zu einem Ansehensverlust der JLU führen, wenn die Benennung bestehen bleiben würde.

## § 4

- (1) Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Benennung von Universitätsgebäuden vom 26. Mai 2004 außer Kraft.

Gießen, den 08.06.2020

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident